

Inhaltsverzeichnis

--

Rahmenbedingungen für den Betrieb von Remote Stationen in Österreich

[Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen](#)

[Visuell Wikitext](#)

Version vom 20. April 2021, 18:41 Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VCC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

(Die Kategorien wurden geändert.)

[← Zum vorherigen Versionsunterschied](#)

Aktuelle Version vom 21. April 2021, 14:46 Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VCC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

(Definitionen zu Remotefunkstellen iim TKG 2003)

Markierung: [Visuelle Bearbeitung](#)

Zeile 1:

Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

– **==== Hintergrund ====**

Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung und die Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI, am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

– Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Zeile 1:

Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

+ **====Hintergrund=====**

Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung und die Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI, am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

+ "Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden."

+

+

==== Definition einer Remote
Funkstelle ====

+

Im [<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002849>
Telekommunikationsgesetz 2003]
gibt es folgende Paragraphen an
denen eine Remotefunkstelle
definiert bzw. erwähnt ist:

+

+

+

Begriffsbestimmungen

+

+

""§ 3."" Im Sinne dieses
Bundesgesetzes bedeutet

+

+

44. „Remotefunkstelle“ eine
Amateurfunkstelle, die von einem
Funkamateurlern fernbedient wird.

+

+

+

Berechtigungsumfang

+

+

""§ 78a."" (1) Die
Amateurfunkbewilligung berechtigt
zur Errichtung und zum Betrieb

+

+

5. wenn der Inhaber der
Amateurfunkbewilligung oder der
Mitbenützer der Amateurfunkstelle
während der gesamten Dauer der

**Aussendung persönlich an der
Amateurfunkstelle anwesend ist, es
sei denn, es handelt sich um eine
Relaisfunkstelle oder einen
Bakensender oder eine
Remotefunkstelle.**

+

+

+

**<u>Verfahren zur Erteilung von
Amateurfunkbewilligungen</u>**

+

+

**""§ 81a."" (1) Der Antrag ist
schriftlich einzubringen und hat
Angaben zu enthalten über:**

+

+

5. die angestrebte Leistungsstufe,

+

+

**6. die angestrebte Bewilligungsstufe
und**

+

+

**7. allenfalls besondere technische
Merkmale der Amateurfunkstelle.**

+

+

...

+

+

**(6) Bei einem Antrag betreffend eine
Klubfunkstelle, Bakensender,
Relaisfunkstelle oder
Remotefunkstelle entfallen die Z 5, 6
und 7 des Abs. 1.**

+

+

+

**<u>Erteilung der
Amateurfunkbewilligung</u>**

+

+

""§ 83b."" (1) Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen. Hierüber ist eine Urkunde mit der Bezeichnung „Amateurfunkbewilligung“ auszustellen, außer es handelt sich um die Bewilligung einer Relaisfunkstelle, eines Bakensenders oder einer Remotefunkstelle.

[[Category:Remote Stationen]]

[[Category:Remote Stationen]]

Aktuelle Version vom 21. April 2021, 14:46 Uhr

Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund

Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung und die Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI, am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Definition einer Remote Funkstelle

Im [Telekommunikationsgesetz 2003](#) gibt es folgende Paragraphen an denen eine Remotefunkstelle definiert bzw. erwähnt ist:

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

44. „Remotefunkstelle“ eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateurl fernbedient wird.

Berechtigungsumfang

§ 78a. (1) Die Amateurfunkbewilligung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb

5. wenn der Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder der Mitbenützer der Amateurfunkstelle während der gesamten Dauer der Aussendung persönlich an der Amateurfunkstelle anwesend ist, es sei denn, es handelt sich um eine Relaisfunkstelle oder einen Bakensender oder eine Remotefunkstelle.

Verfahren zur Erteilung von Amateurfunkbewilligungen

§ 81a. (1) Der Antrag ist schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten über:

- 5. die angestrebte Leistungsstufe,
- 6. die angestrebte Bewilligungsstufe und
- 7. allenfalls besondere technische Merkmale der Amateurfunkstelle.

...

(6) Bei einem Antrag betreffend eine Klubfunkstelle, Bakensender, Relaisfunkstelle oder Remotefunkstelle entfallen die Z 5, 6 und 7 des Abs. 1.

Erteilung der Amateurfunkbewilligung

§ 83b. (1) Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen. Hierüber ist eine Urkunde mit der Bezeichnung „Amateurfunkbewilligung“ auszustellen, außer es handelt sich um die Bewilligung einer Relaisfunkstelle, eines Bakensenders oder einer Remotefunkstelle.